



Sitzungsprotokoll

über die am **Montag, den 11.12.2023 um 19.00 Uhr** im Schloss Traismauer, Hauptplatz 1; stattgefundene öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

Anwesend:

Bgm. Herbert Pfeffer, Vbgm. Thomas Woisetschläger

StR. Christoph Grünstäudl, StR. Mag. Andreas Rauscher, MA, StR. Admir Mehmedovic, StR. Rudolf Hofmann, StR.ⁱⁿ Christa Kernstock, StR.ⁱⁿ Ing.ⁱⁿ Veronika Haas,

GR.ⁱⁿ Bettina Riederer, GR.ⁱⁿ Carmen Zuzzi, GR. Helmut Brandstetter, GR.ⁱⁿ Ida Stangl, GR. Alexander Mucha, GR. David Brandl, GR.ⁱⁿ Behide Deskaj, GR. Walter Dedek, GR. Josef Braunstein, GR. Sebastian Pröglhöf, GR. Markus Wallnberger, GR. Andreas Schöllner, GR. Abg. z. NR Süleyman Zorba, GR. Günther Brunthaler

Entschuldigt:

vorerst StR.ⁱⁿ Elisabeth Wegl, StR. Georg Kaiser, GR.ⁱⁿ Mag.^a(FH) Tanja Warlich, GR. Birgit Grill, GR.ⁱⁿ Elisabeth Nadlinger, GR.ⁱⁿ Sabine Strohdorfer, GR. Ing. Bruno Buchegger,

Weiters anwesend:

StaDir. Bittner-Schiesser, StaDir. Stv. Gregor Raderer, Fr. Klein, Fr. Kaiser

Bgm. Pfeffer eröffnet die Sitzung, übernimmt den Vorsitz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt bekannt, dass die Sitzung ordnungsgemäß mittels Kurrende vom 06.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde und an der Amtstafel kundgemacht war.

Tagesordnung:

1. Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.11.2023

Bgm. Pfeffer hält fest, dass keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden bzw. vorliegen. Somit gilt das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.11.2023 als genehmigt.

2. Beratung und Beschluss betreffend Abänderung der Nebengebührenordnung

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

Die Nebengebührenordnung vom 26.11.1997 soll wie folgt abgeändert werden:

Im § 7 Abs. 5 wird folgende lit. j) angefügt:

- j) Der (Die) vom Gemeinderat bestellte Stellvertreter(in) des Kassenverwalters erhält eine monatliche Zulage von 7,5% des Endbezuges der Entlohnungsgruppe 6 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976.

Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Über Antrag von Vbgm. Woisetschläger beschließt der Gemeinderat einstimmig (ohne StR. Wegl – nicht anwesend) die Abänderung der Nebengebührenordnung wie vorstehend angeführt.

StR. Wegl nimmt an der Sitzung teil.

3. Beratung und Beschluss betreffend des Mittelfristigen Finanzplanes 2024 bis 2028 und des Voranschlages 2024

Vbgm. Woisetschläger berichtet:

1) Voranschlag 2024

Der Entwurf des Voranschlages 2024 lag in der Zeit vom 27.11.2023 bis 11.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtamt Traismauer auf. Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

a) Finanzierungshaushalt

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 stellt sich wie folgt dar. In der Finanzierungsgebarung sind nachstehende Einzahlungen und Auszahlungen veranschlagt:

	Einzahlungen:	Auszahlungen:
Operative Gebarung ohne interne Vergütungen	13.278.900,--	11.940.200,--
Investive Gebarung	2.736.100,--	5.457.300,--
Finanzgebarung	2.325.000,--	1.882.500,--
Interne Vergütungen	745.000,--	745.000,--
Gesamtvoranschlag	19.085.000,--	20.025.000,--

Finanzierungshaushalt nach Gruppen:

Gruppe		Einzahlungen	Auszahlungen
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	1.054.900,-	3.074.900,-
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	80.200,-	331.400,-
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	722.500,-	2.571.200,-
3	Kunst, Kultur und Kultus	86.100,-	841.100,-
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	68.800,-	1.661.900,-

5	Gesundheit	50.000,-	2.015.000,-
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	2.511.800,-	3.395.300,-
7	Wirtschaftsförderung	440.400,-	584.300,-
8	Dienstleistungen	5.008.100,-	5.545.600,-
9	Finanzwirtschaft	9.062.200,-	4.300,-
	Gesamtergebnis	19.085.000--	20.025.000--

In den vorstehend angeführten Summen sind nachfolgend angeführte Vorhaben enthalten:

Vorhaben	Bezeichnung	Projetauszahlungen	Projekteinzahlungen	Ü/FB Vorjahr
1000002	Straßenbau/Einbauten	1.490.000,--	1.490.000,--	
1000003	Hochwasserschutz	200.000,--	200.000,--	
1000004	Friedhöfe	600.000,--	600.000,--	
1000005	Abwasserbeseitigung Ortsversorgung	700.000,--	700.000,--	
1000006	Grundbesitz	390.000,--	150.000,--	240.000,--
1000007	Betriebsgebietsentwicklung	280.000,--		280.000,--
1000008	Amtsgebäude	950.000,--	950.000,--	
1000011	Feuerwehren	95.000,--	95.000,--	
1000012	Kindergarten	200.000,--	200.000,--	
1000013	Stadterneuerung	140.000,--	210.000,--	-70.000,--
1000014	Güterwege	280.000,--	280.000,--	
1000017	Stadtentwicklung-Grundbesitz	740.000,--	750.000,--	-10.000,--
1000020	Umweltschutz	10.000,--	50.000,--	-40.000,--
1000028	Wertstoffzentrum Neubau	200.000,--	200.000,--	
1000029	Wasserversorgung weitere Projekte	160.000,--	160.000,--	
		6.435.000,--	6.035.000,--	400.000,--

Die Details dazu und die vorgesehene Finanzierung sind im Investitionsnachweis dargestellt.

b) Ergebnishaushalt

Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind wie nachstehend angeführt veranschlagt. Es ergibt sich somit ein positives Nettoergebnis von € 692.800,00

Ergebnishaushalt nach Gruppen:

Gruppe		Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	441.300,--	2.123.400,--
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	127.100,--	282.300,--
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	724.300,--	2.414.000,--
3	Kunst, Kultur und Kultus	89.100,--	855.900,--
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	69.400,--	1.664.100,--
5	Gesundheit	1.700,--	2.010.100,--
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.175.900,--	1.713.500,--
7	Wirtschaftsförderung	66.300,--	277.200,--
8	Dienstleistungen	3.461.000,--	3.180.700,--
9	Finanzwirtschaft	9.202.200,--	144.300,--
	Gesamtergebnis	15.358.300,--	14.665.500,--

c) Zahlungsverpflichtungen

Gemäß § 2 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung hat der Gemeinderat einen Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen sowie den Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen gem. § 73 Abs. 3 lit. c NÖ GO 1973, zu fassen. Die Darlehensentwicklung im Voranschlag 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024
Schuldenart 1 lt. VRV	7.965.600,00	1.575.000,00	1.303.700,00	8.236.900,00
Schuldenart 2 lt. VRV	7.559.400,00	750.000,00	554.500,00	7.754.900,00
Gesamtsumme	15.525.000,00	2.325.000,00	1.858.200,00	15.991.800,00

Leasingverpflichtung:

	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024
Fahrzeug WH	57.900,00	0	24.300,00	33.600,00

d) Die Besetzung der Dienstposten erfolgt entsprechend dem vorliegenden Stellenplan.

-

1. Der Voranschlag 2024 inkl. Stellenplan soll in der vorliegenden Form genehmigt werden.
2. Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 soll in der vorliegenden Form genehmigt werden.

An der Diskussion dazu beteiligen sich GR. Braunstein, StR. Ing. Haas, GR. Zorba, StR. Grünstäudl und Vbgm. Woisetschläger.

Über Antrag von Vbgm. Woisetschläger beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen (SPÖ-Klub (ohne StR. Hofmann) und Grüne) und 8 ablehnenden Stimmen (7 Gegenstimmen ÖVP-Klub, MIT und 1 Stimmenthaltung StR. Hofmann) den Mittelfristigen Finanzplan 2024 bis 2028 und den Voranschlag 2024 in der vorliegenden Form wie vorstehend angeführt.

4. Beratung und Beschluss betreffend der Traismauer Kommunalentwicklung GmbH (Haftungsübernahme)

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

Bestehende Haftungsübernahme – Verlängerung der Laufzeit

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.02.2012 wurde die Haftung durch die Stadtgemeinde Traismauer für einen Kontokorrentkredit der Traismauer Kommunalentwicklung GmbH. bei der Hypo NÖ, mit einer maximal ausnutzbaren Höhe von € 1.000.000,00 und einer Laufzeit bis 31.12.2014 übernommen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2014 wurde die Haftungsübernahme bis 31.12.2015, mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.07.2015 abermals bis 31.12.2017 verlängert. Mit Beschluss vom 27.02.2018 wurde die Haftungsübernahme ein weiteres Mal bis

31.12.2020 verlängert und gleichzeitig der Rahmen des Kontokorrentkredites auf eine Höhe von max. € 300.000,00 reduziert. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2020 wurde einer Laufzeitverlängerung der Haftungsübernahme bis 31.12.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmt zu, dass der Beirat der TKG die Laufzeit abermals bis 31.12.2026 prolongiert, bei gleichbleibender ausnutzbarer Höhe von € 300.000,00, und die Stadtgemeinde Traismauer die Bürgschaft gem. § 1357 ABGB gleichlautend abgeändert übernimmt.

Über Antrag von Vbgm. Woisetschläger beschließt der Gemeinderat mit 20 Stimmen (SPÖ-Klub, Grüne, ÖVP-Klub ohne StR. Haas, StR. Wegl) und 3 ablehnenden Stimmen (Stimmenthaltungen StR. Wegl, StR. Ing. Haas und GR. Brunnthaler die Traismauer Kommunalentwicklungs GmbH (Haftungsübernahme) wie vorstehend angeführt.

5. Beratung und Beschluss betreffend die Neuerlassung der Wasserabgabenordnung

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

Die Wasserabgabenordnung wird wie nachstehend angeführt neu erlassen und soll mit 01.01.2024 in Kraft treten (Die § 6 Bereitstellungsgebühr und § 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr soll mit 01.10.2024 in Kraft treten):

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Traismauer:

§ 1

In der Stadtgemeinde Traismauer werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,81** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.211.853 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 22.280 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 10,00** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	10,00	30,00
7	10,00	70,00
12	10,00	120,00
17	10,00	170,00
25	10,00	250,00
35	10,00	350,00
45	10,00	450,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,40** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt jeweils am 01.10. und endet mit 30.09. des darauffolgenden Jahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 01.10. bis 31.12.
2. von 01.01. bis 31.03.
3. von 01.04. bis 30.06.
4. von 01.07. bis 30.09.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jedes Ablesezeitraumes und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Die im § 6 (Bereitstellungsgebühren) und § 7 (Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr) festgesetzten Gebühren treten ab dem nächsten Abrechnungszeitraum mit 01.10.2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

An der Diskussion dazu beteiligen sich GR. Braunstein, StR. Ing. Haas, GR. Zorba, StR. Grünstäudl, GR. Brandl, StR. Wegl, StR. Hofmann, Bgm. Pfeffer, StR. Mehmedovic, GR. Stangl, GR. Schöllner, StR. Rauscher und GR. Brunthaler.

GR. Zorba stellt dazu einen Zusatzantrag: Überschüsse des Gebührenhaushaltes sind wie gesetzlich vorgesehen einer zweckgebundenen Rücklage verpflichtend zuzuführen um damit zukünftige Investitionen zu bedecken und nicht ins allgemeine Budget einfließen dürfen.

Der Hauptantrag wird mit 16 Stimmen (SPÖ-Klub und Grüne) und 7 ablehnenden Stimmen (Gegenstimmen ÖVP-Klub und MIT) beschlossen.

Der Zusatzantrag wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

6. Beratung und Beschluss betreffend die Neuerlassung der Kanalabgabenordnung

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

Die Kanalabgabenordnung wird wie nachstehend angeführt neu erlassen und soll mit 01.01.2024 in Kraft treten:

Kanalabgabenordnung

der Stadtgemeinde Traismauer

§ 1

In der Stadtgemeinde Traismauer werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.061.634,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 41.883 lfm. zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.356.732,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 32.867 lfm. zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4

Sonderabgaben

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,40
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,40
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,40

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 13,80 festgesetzt.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

GR. Zorba stellt dazu einen Zusatzantrag: Überschüsse des Gebührenhaushaltes sind wie gesetzlich vorgesehen einer zweckgebundenen Rücklage verpflichtend zuzuführen um damit zukünftige Investitionen zu bedecken und nicht ins allgemeine Budget einfließen dürfen.

Der Hauptantrag wird mit 15 Stimmen (SPÖ-Klub, Grüne) und 6 ablehnenden Stimmen (Gegenstimmen ÖVP-Klub) (ohne StR. Mehmedovic und GR. Brunthaler – nicht anwesend) beschlossen.

Der Zusatzantrag wird vom Gemeinderat (ohne StR. Mehmedovic und GR. Brunthaler - nicht anwesend) einstimmig beschlossen.

7. Beratung und Beschluss betreffend die Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

Die Abfallwirtschaftsverordnung vom 02.05.2001, zuletzt geändert mit Verordnung vom 22.05.2013 soll wie folgt abgeändert werden:

§ 7 Abs. 2 lautet wie folgt:

Die Abfallwirtschaftsgebühr beträgt pro Restmüllbehälter und Abfuhrtermin:

120 l Restmülltonne	€	10,60
240 l Restmülltonne	€	19,40
1.100 l Restmüllcontainer	€	88,30

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Bgm. Pfeffer stellt dazu einen Zusatzantrag: Überschüsse des Gebührenhaushaltes sind wie gesetzlich vorgesehen einer zweckgebundenen Rücklage verpflichtend zuzuführen um damit zukünftige Investitionen zu bedecken und nicht ins allgemeine Budget einfließen dürfen.

Der Hauptantrag wird mit 15 Stimmen (SPÖ-Klub) und 7 ablehnenden Stimmen (Gegenstimmen ÖVP-Klub, MIT) (ohne GR. Zorba - nicht anwesend) beschlossen.

Der Zusatzantrag wird vom Gemeinderat (ohne GR. Zorba - nicht anwesend) einstimmig beschlossen.

8. Beratung und Beschluss betreffend Bedarfszuweisungen Feuerwehren (FF Hilpersdorf)

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

Der FF-Hilpersdorf wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2022 für den Um- und Zubau des FF-Gebäudes Bedarfszuweisungsmitteln in der Gesamthöhe von € 500.000,00, welche in Teilraten in den Jahren 2022 bis 2025 ausbezahlt werden, zugesichert.

Für das Jahr 2024 werden Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von € 95.000,00 gewährt.

Über Antrag von Vbgm. Woisetschläger beschließt der Gemeinderat einstimmig die Bedarfszuweisungen Feuerwehren (FF Hilpersdorf) wie vorstehend angeführt.

9. Beratung und Beschluss betreffend Kindergartenbeiträge

StR. Mag. Rauscher, MA teilt mit:

- a. Ab 01.02.2024 wird der Kindergarten-Monatsbeitrag pro Kind mit € 13,00 (inkl. der jeweiligen Ust) festgesetzt.
- b. Ab 01.02.2024 wird der von den Erziehungsberechtigten einzuhebende Kindergarten-Busbeitrag mit € 25,00 (inkl. der jeweiligen Ust) pro Kind und pro Monat festgesetzt.
- c. Ab 01.02.2024 wird das Entgelt für ein Mittagessen in den NÖ Landes-kindergärten Traismauer mit € 4,00 inkl. Ust. festgesetzt.

Über Antrag von StR. Mag. Rauscher, MA beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kindergartenbeiträge wie vorstehend angeführt.

StR. Ing. Haas verlässt die Sitzung.

10. Beratung und Beschluss betreffend die Gewährung eines Heizkostenzuschusses (Heizperiode 2023/2024)

StR. Kernstock teilt mit:

Die Stadtgemeinde Traismauer gewährt für die Heizperiode 2023/2024 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 300,-- pro anspruchsberechtigtem Haushalt.

Die Richtlinien des Landes NÖ betreffend die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Periode 2023/2024 und die Erläuterungen dazu (Schreiben des Amtes der NÖ. Landesregierung vom) sind sinngemäß anzuwenden.

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
- Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
- Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR- BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art. 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
- Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Traismauer
- Monatliche Bruttoeinkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

Wer kann den Heizkostenzuschuss erhalten:

- AusgleichszulagenbezieherInnen
- SozialhilfeempfängerInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG

- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, der NÖ Familienhilfe oder des NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

GR. Zorba stellt dazu einen Gegenantrag:

Der Heizkostenzuschuss soll um die Inflation erhöht werden. Diesem Antrag wird mit 2 Stimmen (Grüne, GR. Braunstein) und 20 ablehnenden Stimmen (16 Gegenstimmen (SPÖ-Klub ohne GR. Zuzzi, StR. Wegl, MIT) und 4 Stimmenthaltungen (GR. Schöllner, GR. Wallnberger, GR. Pröglhöf, GR. Zuzzi) nicht stattgegeben. StR. Ing. Haas war bei der Abstimmung über den Gegenantrag nicht anwesend.

StR. Ing. Haas nimmt wieder an der Sitzung teil.

Der Hauptantrag wird vom Gemeinderat einstimmig, wie vorstehend angeführt, beschlossen.

StR. Wegl verlässt die Sitzung.

11. Beratung und Beschluss betreffend die Festsetzung des Entgeltes für Essen auf Rädern

StR. Kernstock teilt mit:

In Abänderung zum Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2021 wird das Entgelt für ein Essen im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ ab 01.01.2024 mit Euro 7,50 inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer festgesetzt

Über Antrag von StR. Kernstock beschließt der Gemeinderat die Festsetzung des Entgeltes für Essen auf Rädern wie vorstehend angeführt einstimmig (ohne StR. Wegl nicht anwesend).

StR. Wegl. Haas nimmt wieder an der Sitzung teil.

12. Beratung und Beschluss betreffend die Genehmigung von Teilungsplänen und die Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut bzw. die Ausscheidung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut

StR. Grünstäudl teilt mit:

a) Güterweg Waldlesberg

Gemäß §4 NÖ. Straßengesetz, LGBL.Nr.: 8500 id.g.F. und dem Teilungsplan der Terragon Vermessung ZT GmbH, GZ. 12178 vom 28.11.2023 KG. Waldletzberg werden die darin ausgewiesenen Trennflächen 2, 3 und 4 im Ausmaß von 109 m², 109 m² und 189 m² ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Traismauer übernommen und dem Grundstück Nr. 879, EZ 482 KG. Waldletzberg zugeschrieben. Die Trennfläche 1 wird wertgleich mit

den Trennflächen 2 und 3 getauscht. Für die Trennfläche 4 wird eine Entschädigung von € 1.512.— an Herrn Rath Anton bezahlt. Der Teilungsplan wird genehmigt der Beschluss kundgemacht.

Gemäß §4 NÖ. Straßengesetz, LGBL.Nr.: 8500 id.g.F. und dem Teilungsplan der Terragon Vermessung ZT GmbH, GZ. 12178, vom 28.11.2023, KG. Waldletzberg wird die ausgewiesene Trennfläche 1 im Ausmaß von 208 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Traismauer Parz. 879, EZ 482 KG. Waldletzberg ausgeschieden, da für diesen Teil ein Verkehrsbedürfnis nicht besteht und der Parzelle 390/2 KG. Waldletzberg zugeschrieben. Der Teilungsplan wird genehmigt der Beschluss kundgemacht.

b) Mühlbachgasse

Gemäß §4 NÖ. Straßengesetz, LGBL.Nr.: 8500 id.g.F. und dem Teilungsplan der Terragon Vermessung ZT GmbH, GZ. 12908 vom 08.11.2023 KG. Waldletzberg wird die darin ausgewiesene Trennfläche 1 von Grundstück 735/3 KG. Waldletzberg, im Ausmaß von 41 m² kostenlos ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Traismauer übernommen und dem Grundstück Nr. 911, EZ 482 KG. Waldletzberg zugeschrieben. Der Teilungsplan wird genehmigt und der Beschluss kundgemacht.

Über Antrag von StR. Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung von Teilungsplänen und die Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut bzw. die Ausscheidung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut wie vorstehend angeführt.

13. Beratung und Beschluss betreffend Zivilingenieurleistungen

StR. Grünstäudl teilt mit:

Die Zivilingenieurleistungen für die Planungs- und Aufsichtsleistungen für die Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage für Traismauer (Brunnen, Hochbehälter, Leitungen) werden gemäß dem vorliegenden Angebot vom 27.09.2023 und dem Preisverhandlungsprotokoll vom 06.11.2023 zum Preis von € 229.542,01 exkl. Ust. die Fa. Zeleny Infrastrukturplanung, Wiener Straße 9/3, 3133 Traismauer vergeben. Weiters wird gemäß Angebot ein Skonto mit 5 % mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen vereinbart.

An der Diskussion dazu beteiligen sich StR. Ing. Haas, GR. Zorba und StR. Grünstäudl.

StR. Ing. Haas stellt die Frage, ob die Kriterien des Bundesvergabegesetzes eingehalten wurden.

StR. Grünstäudl gibt zu Protokoll, dass er nach telefonischer Rücksprache (Anm.: Land NÖ - WA4) bestätigt wurde, dass die Stadtgemeinde Traismauer als Sektorenauftraggeber gilt und somit das Bundesvergabegesetz eingehalten wurde.

Über Antrag von StR. Grünstäudl beschließt der Gemeinderat die Zivilingenieurleistungen wie vorstehend angeführt einstimmig.